

S A T Z U N G

des Wasser- und Bodenverbandes Mittelbrunn

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen "Wasser- und Bodenverband Mittelbrunn".

Er hat seinen Sitz in Mittelbrunn, Kreis Kaiserslautern. Es ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (WVVO §§ 5 und 6). Der Verband ist Mitglied beim Verband der Wasser- und Bodenverbände im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz, Kaiserslautern.

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliedsverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder) sowie andere Personen, wenn sie die oberste Aufsichtsbehörde zuläßt (WVVO § 3)
- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist von der Kreisverwaltung Kaiserslautern als Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle Kaiserslautern, aufgestellt (WVVO § 11). Es wird von der Aufsichtsbehörde, je eine Abschrift von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle Kaiserslautern und vom Vorstandsvorsteher aufbewahrt.
- (3) Der Verband hält die Verzeichnisabschrift auf dem laufenden und benachrichtigt die vorbezeichneten Dienststellen von Veränderungen.

§ 3 Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe:

- a) der Beweidung dienende Anlagen zu schaffen und zu unterhalten,
- b) Dränanlagen herzustellen und zu unterhalten,
- c) Anlagen der Entwässerung zu schaffen und zu unterhalten,
- d) den Mitgliedern dienende landwirtschaftliche Gebäude zu erstellen und zu unterhalten,
- e) notwendige Maschinen und Geräte anzuschaffen und zu unterhalten.

§ 4 Unternehmen, Plan

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nach § 3 vorgesehenen Arbeiten durchzuführen und die erforderlichen Pläne aufzustellen. Desweiteren hat der Verband die erforderlichen Gebäude zur Unterbringung von Maschinen und Geräten zu errichten und zu unterhalten.

§ 5 Nutzungsbeschränkungen

- (1) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden, zur Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muß einen so ausreichenden, mindestens aber -,50 m breiten Abstand von der oberen Böschungskante haben, damit eine Beschädigung der Böschung vermieden wird. Bei der Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern müssen mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände gewahrt werden; auf Ufer- und Dammböschungen ist die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern unzulässig.
- (2) Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Verbandes nach Anhörung der zuständigen Fachbehörden.
- (3) Viehtränken, Brücken und dergleichen innerhalb des Verbandsgebietes, die nicht zu den Verbandsanlagen gehören, sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen, daß die Durchführung des Unternehmens nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr, und zwar in jedem Frühjahr zu prüfen.
- (2) Der Vorsteher gibt den Zeitpunkt der Schau rechtzeitig bekannt und lädt hierzu die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Kaiserslauter, die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle Kaiserslautern, die zuständige Staatliche Fachschule für Land- und Hauswirtschaft - Beratungs- und Weiterbildungsstelle - sowie den Verband der Wasser- und Bodenverbände im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz 14 Tage vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen (WVVO §§ 42, 43, 44).

II. Abschnitt: Verfassung

§ 7 Verbandsversammlung-Vorstand

Organe des Verbandes sind:

1. Verbandsversammlung
2. Vorstand

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher und zwei Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für den Vorsteher und jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorstand ist ehrenhalber tätig; er erhält Ersatz der baren Auslagen (WVVO §§ 47 und 109).

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand und die Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsteher und ein weiteres zu dessen Stellvertreter. Der Vorsteher und sein Stellvertreter bedürfen zur Ausübung ihres Amtes der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den Vorsteher und den Stellvertreter durch Handschlag.
- (3) Als Verbandsversammlung gilt auch die Anhörungsversammlung, wenn in der Ladung darauf hingewiesen wird (WVVO §§ 48, 162).

§ 10 Amtszeit

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt
- (2) Scheidet der Vorsteher oder dessen Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 11 Geschäfte des Vorstehers

Der Vorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht die Verbandsversammlung berufen ist. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde (WVVO §§ 47, 49, 50 und 63).

§ 12 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr in der Wasserverbandsverordnung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere obliegen ihr:

1. Wahl des Vorstandes und dessen Stellvertreter sowie des Geschäftsführers und Kassenverwalters
2. Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
3. Beschlußfassung über Aufnahme von Darlehen
4. Beschlußfassung über den Abschluß von Verträgen
5. Beschlußfassung über Ergänzung und Änderung der Satzung, der Verbandsaufgaben und des Unternehmens
6. Beschlußfassung über Entlastung des Vorstehers
7. Beratung des Vorstehers in allen wichtigen Geschäften (WVVO §§ 48, 53, 62, 73 und 77).

§ 13 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsteher, bzw. im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen.
- (2) Die Verbandsversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Abgabe des Beratungsgegenstandes dieses schriftlich verlangen.
- (3) Die Einberufung muß mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde, die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle Kaiserslautern, der Verband der Wasser- und Bodenverbände im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz sowie das Wasserwirtschaftsamt Kaiserslautern sind zu den Verbandsversammlungen zu laden.
- (5) Im Jahr muß mindestens eine Verbandsversammlung abgehalten werden (WVVO §§ 59, 60, 62 und 120).

§ 14 Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) a. Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- b. Für die Beschlußfassung über Ergänzung und Änderung der Satzung, der Verbandsaufgaben und des Unternehmens ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist, oder wenn in der Ladung darauf hingewiesen wurde, daß Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen gegeben ist (WVVO §§ 56, 61 und 62).
- (3) Zur Regelung des Stimmverhältnisses hat jedes beitragsberechtigte Mitglied je angefangenen ha Verbandsfläche eine Stimme, jedoch nicht mehr als 2/5 aller Stimmen.

III. Abschnitt, Haushalt und Beiträge

§ 15 Rechnungswesen

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften der WVVO
- (2) Der Vorsteher stellt jährlich den Haushaltsplan auf und macht diesen der Verbandsversammlung so rechtzeitig bekannt, daß sie mindestens 1 Monat nach Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann.
- (3) Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit (WVVO §§ 65, 72 und 73).
- (4) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

§ 16 Prüfen des Haushalts

Die Prüfung des Haushaltes erfolgt durch die Prüfstelle des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz.

§ 17 Beiträge

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu lasten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind (WVVO §§ 78 und 79)

§ 18 Beitragsverhältnis

Die Beiträge werden entsprechend den anfallenden Kosten erhoben.

§ 19 Rückstände und Beitreibung

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe von der Verbandsversammlung festgesetzt wird (WVVO §§ 92, 93 und 129).

§ 20 Auflösung des Verbandes und Abwicklung der Geschäfte

Die Auflösung des Verbandes erfolgt, wenn hierfür ein Antrag von mindestens 2/3 der Verbandsmitglieder vorliegt.

Die Auflösung ist an die Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde gebunden (WVVO §§ 177, 179, 180 und 181).

§ 21 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Kreisverwaltung Kaiserslautern

§ 22

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in Mittelbrunn in ortsüblicher Weise.

Mittelbrunn, den 30.10.86
gez. Kurt Woll
Verbandsvorsitzender